

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 2026-03-25

### §1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Die Damudo GmbH wird im folgenden als Auftragnehmer bezeichnet.

1.2 Der jeweilige Vertragspartner, der den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt, wird im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet.

1.3 Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer, Lieferanten oder sonstige Erfüllungsgehilfen zur Leistungserbringung einsetzt, werden diese zusammenfassend als „beauftragte Dritte“ bezeichnet.

1.4 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.6 Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

1.7 Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

1.8 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.9 Salvatorische Klausel

- (a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Erhaltungsklausel). Gleiches gilt, wenn sich in diesen AGB eine Regelungslücke herausstellen sollte.
- (b) Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung oder dem mutmaßlichen Parteiwillen am nächsten kommt (Ersetzungsklausel). Die Parteien werden zu diesem Zweck in Verhandlungen eintreten. Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung gilt im Zweifel das dispositives Recht.
- (c) Eine geltungserhaltende Reduktion unwirksamer Klauseln auf das zulässige Maß erfolgt nicht automatisch, sondern bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien gemäß lit. (b).

1.10 Geltungsbereich - Ausschließliche B2B-Anwendung

- (a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten

ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des §1 Abs 1 Z 1 KSchG in Verbindung mit §1 UGB. Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt; ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

- (b) Die Anwendung dieser AGB gegenüber Verbrauchern im Sinne des §1 Abs 1 Z 2 KSchG ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsabschluss, dass er den Vertrag als Unternehmer und nicht als Verbraucher abschließt und die vertraglichen Leistungen für Zwecke seines Unternehmens bezieht.
- (c) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass der Auftraggeber entgegen seiner Erklärung Verbraucher ist, gelten die zwingenden verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen des KSchG, jedoch keine darüber hinausgehenden verbraucherfreundlichen Regelungen. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für alle Schäden, die aus einer falschen Erklärung über seine Unternehmereigenschaft entstehen.

### §2 Umfang des Auftrages / Stellvertretung

2.1 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch beidseitige Unterzeichnung eines Angebots oder Einzelauftrags zustande. Die tatsächliche Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gilt ebenfalls als Vertragsannahme.

2.2 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.3 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

2.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Die Kosten für den Einsatz Dritter sind in der vereinbarten Vergütung enthalten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

2.5 Sofern der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der Auftragnehmer ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

2.6 Abwerbverbot

- (a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit sowie bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrags keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Rahmen dieses Einzelauftrags nachweislich bedient hat, sofern diese Vertragsbeziehungen Leistungen zum Gegenstand haben, die mit den vom Auftragnehmer im Rahmen des betreffenden Auftrags erbrachten Leistungen im Wesentlichen gleichartig sind.
- (b) Diese Verpflichtung gilt nicht für Geschäftsbeziehungen, die bereits vor Beginn der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestanden haben oder die auf Initiative des beauftragten Dritten bzw. Mitarbeiters des Auftragnehmers ohne aktives Zutun des Auftraggebers zustande kommen.
- (c) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von sechs (6) Bruttomonatsentgelten des abgeworbenen Mitarbeiters bzw. 25% des mit dem betreffenden beauftragten Dritten im letzten Jahr vor der Abwerbung vereinbarten Auftragsvolumens zu zahlen, mindestens jedoch EUR 15.000,-. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, nachgewiesenen Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 1336 Abs 2 ABGB wird nicht ausgeschlossen.

## 2.7 Supportleistungen

- (a) Art, Umfang und Qualität von Supportleistungen des Auftragnehmers (insbesondere Hotline-Services, Update-Services, Vor-Ort-Support, Reaktions- und Lösungszeiten) werden im jeweiligen Einzelvertrag, Service Level Agreement (SLA) oder Leistungsschein individuell vereinbart.
- (b) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten folgende Mindeststandards:
- Supportanfragen werden während der Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Montag bis Freitag, 9:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich) entgegengenommen.
  - Die Bearbeitung erfolgt nach bestem Bemühen ohne Zusicherung bestimmter Reaktions- oder Lösungszeiten.
  - Vor-Ort-Einsätze und Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten bedürfen gesonderter Vereinbarung und werden nach dem jeweils gültigen Stundensatz des Auftragnehmers verrechnet.
- (c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erbringung von Supportleistungen geeignete Fernwartungswerkzeuge (Remote-Support) einzusetzen. Der Auftraggeber wird die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen und Zugänge bereitstellen.

- (d) Die Archivierung von Softwareprogrammen, Dokumentationen und Konfigurationen erfolgt, soweit vereinbart, gemäß den im Einzelvertrag festgelegten Bedingungen.

2.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

2.9 Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht ausdrücklich vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen.

2.10 Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen (Change Request<sup>TM</sup>). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

## §3 Leistungsstörungen

3.1 Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm oder Dienstleistung ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist.

Mängelrügen sind schriftlich an den Auftragnehmer zu richten und sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.

Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen.

Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch einen Software-Update oder durch angemessene Ausweichlösungen ("Workaround").

3.2 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers

ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

3.3 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.

3.4 Der Auftraggeber hat nicht die Berechtigung Fehler in Hard- und/oder Software selbst zu korrigieren.

3.5 Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

#### **§4 Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen**

4.1 Falls nicht explizit anders geregelt, werden die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers separat verrechnet.

4.2 Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

4.3 Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.

4.4 Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.

4.5 Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.

4.6 Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

4.7 Eine barrierefreie Ausgestaltung iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz–BGStG), diese kann gesondert angefordert werden.

4.8 Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.

4.9 Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.

4.10 Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

4.11 Schulungsleistungen.

4.12 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) und KI-gestützten Werkzeugen

- (a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen KI-gestützte Werkzeuge und Systeme einzusetzen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf: Code-Assistenten wie GitHub Copilot, Sprachmodelle wie ChatGPT, Claude oder vergleichbare Systeme, automatisierte Test- und Analysewerkzeuge sowie sonstige KI-basierte Entwicklungs- und Produktivitätswerkzeuge). Der Einsatz erfolgt als unterstützendes Hilfsmittel zur Steigerung der Effizienz und Qualität der Leistungserbringung.
- (b) Sämtliche unter Verwendung von KI-Werkzeugen erstellten Arbeitsergebnisse (insbesondere Quellcode, Dokumentationen, Konzepte und Analysen) werden von qualifizierten Mitarbeitern des Auftragnehmers überprüft, gegebenenfalls angepasst und vor Übergabe an den Auftraggeber einer fachlichen Qualitätskontrolle unterzogen. Die Verantwortung für die Qualität und Funktionsfähigkeit der Leistungen verbleibt beim Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Gewährleistungsbestimmungen.
- (c) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass beim Einsatz von KI-Werkzeugen die vertraglichen Geheimhaltungspflichten gemäß §12 dieser AGB eingehalten werden. Insbesondere werden keine vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers an KI-Systeme übermittelt, bei denen die Daten zur Modellverbesserung verwendet werden oder bei denen keine angemessenen Vertraulichkeitsgarantien bestehen. Der Auftragnehmer setzt nach Möglichkeit KI-Werkzeuge mit Unternehmenslizenzen oder datenschutzkonformen Konfigurationen ein.
- (d) Die Rechte an unter Verwendung von KI-Werkzeugen erstellten Arbeitsergebnissen richten sich nach §8 (Schutz des geistigen Eigentums) und §17 (Nutzungsrechte) dieser AGB. Soweit KI-generierte Inhalte mangels Schöpfungshöhe oder aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht urheberrechtlich schutzfähig sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein umfassendes, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an diesen Inhalten im Rahmen des Vertragszwecks ein.
- (e) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass KI-gestützte Werkzeuge den Stand der Technik im Bereich der Softwareentwicklung und IT-Dienstleistungen darstellen. Ein Ausschluss des KIEinsatzes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und kann zu erhöhten Kosten und verlängerten Lieferzeiten führen.
- (f) Der Auftragnehmer haftet für die mittels KI-Werkzeugen erstellten Leistungen nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsbestimmungen gemäß §11 dieser AGB. Eine gesonderte oder erweiterte Haftung für KI-spezifische Risiken ist ausgeschlossen.
- (g) EU AI Act (Verordnung (EU) 2024/1689) – Compliance und Hinweise

- (h) Der Auftragnehmer beachtet bei der Auswahl und dem Einsatz von KI-Systemen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz (AI Act). Insbesondere werden keine KI-Systeme eingesetzt, die nach Art. 5 AI Act verboten sind.
- (ii) Soweit der Auftragnehmer KI-Systeme einsetzt, die nach dem AI Act als Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 AI Act) eingestuft sind, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber informieren und die für Betreiber (deployer) geltenden Pflichten nach Art. 26 AI Act im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten einhalten.
- (iii) Bei Einsatz von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck (General Purpose AI, GPAI) gemäß Kapitel V des AI Act beachtet der Auftragnehmer die vom jeweiligen Anbieter zur Verfügung gestellten Informationen und Nutzungsbedingungen.
- (iv) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Klassifizierung von KI-Systemen nach dem AI Act und die daraus resultierenden Pflichten dynamisch sind und sich mit Fortentwicklung der Technik und Regulierung ändern können. Der Auftragnehmer schuldet keine abschließende rechtliche Bewertung der Risikoklassifizierung.
- (v) Soweit der Auftraggeber die vom Auftragnehmer erstellten Leistungen, die KI-Komponenten enthalten, selbst als KI-System im Sinne des AI Act in Verkehr bringt oder betreibt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der ihn als Anbieter (provider) oder Betreiber (deployer) treffenden Pflichten nach dem AI Act selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Anfrage und gegen gesonderte Vergütung bei der Erfüllung dieser Pflichten.
- (vi) Transparenzpflichten gemäß Art. 50 AI Act:
- (A) Soweit der Auftragnehmer KI-Systeme einsetzt, die synthetische Inhalte erzeugen (insbesondere Texte, Bilder, Audio-, Video- oder multimodale Inhalte), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Anfrage darüber informieren, welche Arbeitsergebnisse unter Verwendung solcher KI-Systeme erstellt wurden. Der Auftragnehmer dokumentiert intern, bei welchen Leistungsbestandteilen generative KI-Systeme zum Einsatz kamen.
- (B) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die dieser benötigt, um seinen eigenen Transparenzpflichten nach Art. 50 AI Act nachzukommen, insbesondere:
- Art der verwendeten KI-Systeme (soweit nicht durch Geheimhaltungsvereinbarungen mit Drittanbietern geschützt);
  - Angaben dazu, ob Inhalte ganz oder teilweise KI-generiert sind;
  - gegebenenfalls maschinenlesbare Kennzeichnungen, soweit diese vom KI-System bereitgestellt und

vom Auftragnehmer mit vertretbarem Aufwand extrahierbar sind.

- (C) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten gegenüber Dritten, Endkunden oder der Öffentlichkeit verbleibt beim Auftraggeber. Der Auftraggeber hat insbesondere selbständig zu prüfen:
- ob eine Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 Abs. 2 AI Act (synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte) besteht;
  - ob eine Ausnahme nach Art. 50 Abs. 4 AI Act greift (künstlerische, satirische oder ähnliche Werke);
  - in welcher Form die Kennzeichnung zu erfolgen hat (maschinenlesbar und/oder erkennbar für Endnutzer).
- (D) Der Auftragnehmer haftet nicht für Verstöße des Auftraggebers gegen Transparenzpflichten nach dem AI Act oder für Sanktionen, die dem Auftraggeber aufgrund fehlender oder fehlerhafter Kennzeichnung auferlegt werden, es sei denn, der Auftragnehmer hat eine entsprechende Anfrage des Auftraggebers nach lit. (B) nicht oder nachweislich unrichtig beantwortet.

## **§5 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung**

5.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

5.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

5.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

5.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

## **§6 Sicherung der Unabhängigkeit**

6.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

6.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von

Aufträgen auf eigene Rechnung.

## **§7 Berichterstattung / Berichtspflicht**

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

7.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

7.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## **§8 Schutz des geistigen Eigentums**

### **8.1 Grundsatz - Urheberrecht und Standardleistungen**

- (a) Die Urheberrechte an allen vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken verbleiben beim Auftragnehmer bzw. beim jeweiligen Urheber. Dies gilt insbesondere für Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Konzepte, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Datenträger sowie Software und Softwarekomponenten jeder Art.
- (b) Soweit in diesem §8 oder im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbeschränktes, auf den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für die vertraglich vereinbarten Zwecke ein. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar.
- (c) Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse über den in lit (b) genannten Umfang hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (d) Durch eine unberechtigte Nutzung, Vervielfältigung oder Verbreitung der Arbeitsergebnisse entsteht keine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten, insbesondere nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Arbeitsergebnisse für einen bestimmten Zweck.

### **8.1a Erweiterte Nutzungsrechte bei Individualentwicklungen**

- (a) **Anwendungsbereich:** Dieser Punkt 8.1a gilt für individuell für den Auftraggeber entwickelte Software (nachfolgend "Individualentwicklung"), sofern diese
- (b) nach einem gesonderten Werkvertrag erstellt wird, der die Anwendbarkeit dieses Punktes 8.1a ausdrücklich vorsieht, oder
- (ii) in einem als "Individualentwicklung" oder "Custom Development" gekennzeichneten Leistungsschein beschrieben ist.

Im Zweifel ist eine Leistung keine Individualentwicklung im Sinne dieses Punktes. Konfigurationen, Parametrierungen, Anpassungen von Standardsoftware sowie Integrationsleistungen gelten nicht als Individualentwicklungen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

- (b) **Umfassende Nutzungsrechtseinräumung:** Nach vollständiger Bezahlung der für die Individualentwicklung vereinbarten Vergütung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Rechte an der auftraggeberspezifischen Individualentwicklung ein:
  - (c) ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht;
  - (ii) das Recht zur Vervielfältigung, einschließlich der Erstellung von Sicherungskopien;
  - (iii) das Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung, auch durch Dritte;
  - (iv) das Recht zur Nutzung für den gesamten Geschäftsbetrieb des Auftraggebers, einschließlich verbundener Unternehmen iSd §189a Z8 UGB;
  - (v) das Recht zur Übertragung an einen Erwerber des Unternehmens oder Geschäftsbereichs des Auftraggebers, für den die Individualentwicklung erstellt wurde, sowie an einen Gesamtrechtsnachfolger;
  - (vi) das Recht zur Unterlizenzierung an Dritte, soweit dies für den Betrieb der Individualentwicklung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers erforderlich ist (zB an IT-Dienstleister, Betreiber, Hosting-Partner).
- (vii) **Exklusivität auf Anfrage:** Die Nutzungsrechtseinräumung nach lit (b) erfolgt grundsätzlich als nicht-ausschließliches Recht. Auf Wunsch des Auftraggebers kann im Einzelvertrag gegen angemessene Mehrvergütung eine ausschließliche Rechtseinräumung vereinbart werden. In diesem Fall verzichtet der Auftragnehmer auf die eigene Nutzung der auftraggeberspezifischen Komponenten gemäß lit (d).
- (viii) **Vorbehalte des Auftragnehmers:** Das Urheberrecht selbst (§§14 ff UrhG) verbleibt stets beim Auftragnehmer bzw. beim jeweiligen Urheber. Ungeachtet der Rechtseinräumung nach lit (b) behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich folgende Rechte vor:
  - (ix) **Allgemeines Know-how:** Das Recht, allgemeine Methoden, Techniken, Algorithmen, Konzepte, Ideen und Erfahrungen, die bei der Erstellung der Individualentwicklung verwendet oder gewonnen wurden, auch für andere Zwecke und andere Auftraggeber einzusetzen. Dies gilt nicht für Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers iSd §26b UWG.
  - (x) **Wiederverwendbare Komponenten:** Das Recht, generische, nicht auftraggeberspezifische Softwarekomponenten (insbesondere Bibliotheken, Frameworks, Hilfsmodule, Utilities, abstrakte Basisklassen), die im Rahmen der Entwicklung erstellt oder weiterentwickelt wurden, für eigene

Zwecke, für andere Auftraggeber oder als Teil von Standardprodukten zu nutzen, zu lizenzieren und weiterzuentwickeln. Als nicht auftraggeberspezifisch gelten solche Komponenten, die keine individuellen Geschäftsprozesse, Datenstrukturen oder vertraulichen Informationen des Auftraggebers abbilden.

- (xi) **Vorbestehende Rechte (Pre-existing IP):** Komponenten, Tools, Bibliotheken und andere Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer vor Beginn des Projekts erstellt hat oder die unabhängig vom konkreten Auftrag entstanden sind, verbleiben im vollständigen Eigentum des Auftragnehmers. Soweit diese in die Individualentwicklung einfließen, erhält der Auftraggeber daran ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht im Umfang, der für die bestimmungsgemäße Nutzung der Individualentwicklung erforderlich ist.
  - (xii) **Open-Source-Komponenten:** Soweit in die Individualentwicklung Open-Source-Software eingebunden wird, unterliegen diese Komponenten ausschließlich den jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über wesentliche Open-Source-Bestandteile und deren Lizenzbedingungen informieren.
  - (e) **Quellcode und Dokumentation:** Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, umfasst die Rechtseinräumung nach lit (b) auch:
    - (f) die Übergabe des Quellcodes der auftraggeber-spezifischen Individualentwicklung;
    - (ii) die Übergabe der für Betrieb und Weiterentwicklung erforderlichen technischen Dokumentation.
- Die Übergabe erfolgt spätestens mit der Schlussabnahme oder, falls keine formelle Abnahme vorgesehen ist, mit vollständiger Leistungserbringung und Bezahlung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kopie des Quellcodes zu Referenz- und Supportzwecken zu behalten.
- (f) **Rechtsmängelgewährleistung:** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Individualentwicklung frei von Rechten Dritter ist, die der vertragsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber entgegenstehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über geltend gemachte Ansprüche informiert und dem Auftragnehmer die Verteidigung und außergerichtliche Regelung überlässt. Die Freistellungspflicht ist der Höhe nach auf das für die Individualentwicklung gezahlte Entgelt begrenzt.
  - (g) **Abweichende Vereinbarungen:** Die Parteien können im Einzelvertrag von den Regelungen dieses Punktes 8.1a abweichende Vereinbarungen treffen, insbesondere:
    - (h) eine vollständige Übertragung aller Verwertungsrechte (unter Beachtung der unverzichtbaren Urheber-

persönlichkeitsrechte nach §19 UrhG) gegen angemessene Mehrvergütung;

- (ii) erweiterte oder eingeschränkte Regelungen zur Quellcode-Übergabe;
- (iii) Escrow-Vereinbarungen zur Quellcode-Hinterlegung;
- (iv) abweichende Regelungen zu den Vorbehalten nach lit (d).

## 8.2 Sicherungskopien

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber gestattet, sofern in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

## 8.3 Schnittstellen und Dekompilierung

Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beantragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge. Die Rechte des Auftraggebers nach §§40d und 40e UrhG bleiben unberührt.

## 8.4 Rechtsfolgen bei Verletzung

Der Verstoß des Auftraggebers gegen die Bestimmungen dieses §8 berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## 8.5 Nutzungsrechte bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses vor vollständiger Leistungserbringung erhält der Auftraggeber an den bis dahin erstellten Arbeitsergebnissen Nutzungsrechte nur im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Vergütung zur gesamten vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch im Umfang von Punkt 8.1 lit (b). Weitergehende Rechte gemäß Punkt 8.1a entstehen erst mit vollständiger Bezahlung der anteilig auf die bis dahin erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung.

## §9 Abnahme

### 9.1 Abnahmeverfahren

- (a) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Fertigstellung einer abnahmefähigen Leistung (insbesondere Software, Softwaremodule, Customizing, Projektphasen oder sonstige Werkleistungen) schriftlich zur Abnahme auffordern und die Leistung zur Prüfung bereitstellen (Abnahmeaufforderung). Die Bereitstellung kann je nach Art der Leistung durch Übergabe, Installation in einer Testumgebung, Zugang zu einem Repository oder auf andere vereinbarte Weise erfolgen.

- (b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Abnahme bereitgestellte Leistung innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Abnahmeaufforderung auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen (Prüffrist). Eine abweichende Prüffrist kann im Einzelvertrag vereinbart werden.
- (c) Die Abnahme ist vom Auftraggeber schriftlich zu erklären. Die Abnahmeerklärung kann auch konkludent erfolgen, insbesondere durch Inbetriebnahme der Leistung im Produktivbetrieb.

#### 9.2 Abnahmekriterien

- (a) Die Leistung gilt als abnahmefähig, wenn sie die im Vertrag oder in der Leistungsbeschreibung definierten wesentlichen Anforderungen erfüllt und keine wesentlichen Mängel aufweist, die die bestimmungs- gemäße Nutzung verhindern oder erheblich beeinträchtigen.
- (b) Unwesentliche Mängel, die die bestimmungsgemäße Nutzung nicht erheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind vom Auftragnehmer nach der Abnahme im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen. Unwesentliche Mängel sind solche, deren Behebung einen Aufwand von weniger als 5% des betreffenden Auftragswertes erfordert und die die Kernfunktionalität nicht beeinträchtigen.
- (c) Soweit keine detaillierten Abnahmekriterien vereinbart wurden, gilt die vertraglich vereinbarte Leistungsbeschreibung als Maßstab. Fehlt eine solche, ist der nach dem Vertragszweck zu erwartende Funktionsumfang maßgeblich.

#### 9.3 Abnahmeverweigerung und Nachbesserung

- (a) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, hat er dem Auftragnehmer die Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung der Abweichungen von den Abnahmekriterien mitzuteilen (Mängelprotokoll).
- (b) Der Auftragnehmer hat die gerügten wesentlichen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme bereitzustellen (Nachbesserung). Nach erfolgreicher Nachbesserung beginnt eine neue Prüffrist von sieben (7) Werktagen.
- (c) Schlägt die Nachbesserung nach dem zweiten Versuch fehl oder verweigert der Auftragnehmer die Nachbesserung, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

#### 9.4 Fiktive Abnahme (Abnahmefiktion)

- (a) Die Leistung gilt als abgenommen (fiktive Abnahme), wenn der Auftraggeber
- (b) innerhalb der Prüffrist keine schriftliche Erklärung über die Abnahme oder die Verweigerung der Abnahme unter Angabe der Mängel abgibt, oder
- (ii) die Leistung im Produktivbetrieb nutzt, ohne die Abnahme ausdrücklich unter Angabe wesentlicher Mängel zu verweigern, oder
- (iii) den vereinbarten Abnahmetest nicht innerhalb der

Prüffrist durchführt, obwohl die Leistung bereitgestellt und der Auftraggeber zur Mitwirkung aufgefordert wurde.

- (b) Der Auftragnehmer wird in der Abnahmeaufforderung auf die Rechtsfolge der fiktiven Abnahme nach Ablauf der Prüffrist hinweisen.

#### 9.5 Teilabnahme

- (a) Bei umfangreichen Projekten können die Parteien im Einzelvertrag oder im Projektplan Teilabnahmen für abgrenzbare Leistungsteile, Module oder Projektphasen (Meilensteine) vereinbaren.
- (b) Jede Teilabnahme hat die Wirkung einer Abnahme für den betreffenden Leistungsteil. Insbesondere beginnt mit der Teilabnahme die Gewährleistungsfrist für den abgenommenen Teil zu laufen und wird die entsprechende Teilvergütung fällig.
- (c) Die Teilabnahme berührt nicht die Verpflichtung des Auftragnehmers, das Gesamtwerk vertragsgemäß fertigzustellen.

#### 9.6 Rechtsfolgen der Abnahme

- (a) Mit der Abnahme (einschließlich fiktiver Abnahme und Teilabnahme):
- (b) beginnt die Gewährleistungsfrist gemäß §10.3 zu laufen;
- (ii) wird die vereinbarte Vergütung bzw. der entsprechende Vergütungsteil fällig;
- (iii) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, soweit nicht bereits vorher übergeben;
- (iv) entfällt die Möglichkeit des Auftraggebers, erkennbare Mängel geltend zu machen, die bei zumutbarer Prüfung hätten erkannt werden können (unbeschadet §10.2 dieser AGB).
- (b) Die Abnahme stellt keine Anerkennung dar, dass die Leistung frei von verdeckten Mängeln ist.

### §10 Gewährleistung

10.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

10.2 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind für solche Mängel ausgeschlossen, die bei der Abnahme erkennbar waren und vom Auftraggeber trotz zumutbarer Prüfung nicht gerügt wurden. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel (§ 928 ABGB), die erst nach der Abnahme hervortreten; für diese Mängel verbleibt es bei den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen innerhalb der in Punkt 10.3 vereinbarten Fristen. Die Erkennbarkeit eines Mangels ist nach objektiven Maßstäben unter Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse des Auftraggebers zu beurteilen.

#### 10.3 Gewährleistungsfristen:

- (a) Für Werkleistungen (insbesondere Softwareentwicklung, Anpassungen, Beratungsleistungen) beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab

Abnahme gemäß §9 dieser AGB. Ist für eine Leistung kein förmliches Abnahmeverfahren vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zugang der vollständigen Leistung beim Auftraggeber.

- (b) Für die Lieferung von Standardsoftware, Hardware und sonstigen Produkten (Kaufvertrag) beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab Übergabe.
- (c) Die Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gemäß §933 ABGB erfolgt im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B) im Sinne des §9 KSchG einvernehmlich.

10.4 Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §377 UGB:

- (a) Der Auftraggeber, sofern dieser Unternehmer im Sinne des §1 UGB ist, hat die erbrachten Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Erhalt der Leistung, schriftlich anzuzeigen.
- (b) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Werktagen ab Entdeckung, schriftlich zu rügen.
- (c) Die Mängelrüge hat eine genaue Beschreibung des Mangels, die betroffene Leistung sowie den Zeitpunkt der Entdeckung zu enthalten. Soweit zumutbar, sind reproduzierbare Fehlerbeschreibungen und Dokumentationen (Logfiles, Screenshots) beizufügen.
- (d) Bei Versäumung der rechtzeitigen Untersuchung und/oder Rüge gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (e) Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge trägt der Auftraggeber.

10.5 Für allfällige dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.

10.6 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

### **§11 Haftung / Schadenersatz**

11.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

11.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Fristverkürzung gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlichem Handeln oder für Personenschäden.

11.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu

erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

11.4 Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, mittelbare Folgeschäden aus Datenverlust (insbesondere entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Reputationsschäden, Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von nicht rekonstruierbaren Daten) oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung für den unmittelbaren Datenverlust selbst richtet sich nach Punkt 11.5.

11.5 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 11.4 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt auf:

- (a) maximal 15% der auf die betreffende Leistung entfallenden Auftragssumme je Schadensfall;
- (b) mindestens jedoch EUR 5.000,- und höchstens EUR 50.000,- je Schadensfall;
- (c) in Summe höchstens EUR 100.000,- pro Kalenderjahr für sämtliche Datenverlust-Schadensfälle.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer nicht, wenn deren Verlust durch Malware (wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner), sonstige Kriminalität, oder durch ein Versäumnis des Auftraggebers bei seinen eigenen Datensicherungspflichten gemäß §15.6 dieser AGB verursacht wurde. Die Parteien können im Einzelvertrag abweichende, projektspezifische Haftungsgrenzen vereinbaren.

11.6 Ansprüche gegen Dritte

- (a) Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter (insbesondere beauftragte Dritte) erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, verbleiben diese Ansprüche zunächst beim Auftragnehmer.
- (b) Der Auftragnehmer wird auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers seine Ansprüche gegen den betreffenden Dritten an den Auftraggeber abtreten, sofern
- (c) der Auftragnehmer selbst nicht mehr zur Mängelbeseitigung oder Schadenersatzleistung verpflichtet oder in der Lage ist (insbesondere nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder bei Erreichen der Haftungshöchstgrenzen gemäß Punkt 11.7), und
- (ii) der Auftraggeber die Kosten der Anspruchsverfolgung trägt.
- (iii) Alternativ zur Abtretung kann der Auftragnehmer die Ansprüche gegen den Dritten auch selbst geltend machen und den Erlös nach Abzug seiner Aufwendungen an den Auftraggeber auskehren, sofern dies für beide Parteien wirtschaftlich sinnvoller ist.
- (iv) Eine automatische Abtretung der Ansprüche an den Auftraggeber findet nicht statt. Der Auftragnehmer behält das Recht, Ansprüche gegen Dritte primär

selbst zu verfolgen, insbesondere um eigene Regressansprüche zu sichern.

11.7 Soweit der Auftragnehmer nach Punkt 11.1 haftet, ist die Haftung der Höhe nach wie folgt begrenzt:

- (a) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf die Summe der vom Auftraggeber in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich gezahlten Nettoentgelte, maximal jedoch auf EUR 100.000,- je Schadensfall und EUR 200.000,- pro Kalenderjahr für sämtliche Schadensfälle.
- (b) Bei Vorsatz und für Personenschäden besteht keine summenmäßige Haftungsbegrenzung; es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.8 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

11.9 Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

## **§12 Geheimhaltung / Datenschutz**

### A. Geheimhaltung

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

12.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

12.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

12.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

12.5 Dem Auftragnehmer wird das Recht eingeräumt,

den Auftraggeber in einer Referenzliste zu führen und eine kurze Projektbeschreibung zu veröffentlichen (ca. 1.800 Textzeichen).

12.6 Die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

### B. Datenschutz DSGVO-Compliance

12.7 Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) idgF sowie des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) idgF.

12.8 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Z 7 DSGVO für die ihm obliegenden Datenverarbeitungen.

12.9 Der Auftraggeber gewährleistet, dass für sämtliche Datenverarbeitungen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages durchführt, eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO (bzw. Art. 9 DSGVO bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten) vorliegt. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass erforderliche Einwilligungen eingeholt wurden oder sonstige Rechtsgrundlagen gegeben sind.

### C. Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

12.10 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, handelt er als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO. Die Parteien vereinbaren hiermit die folgenden Mindestbestimmungen gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO:

- (a) Gegenstand und Dauer der Verarbeitung: Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen und für die Dauer der vereinbarten Dienstleistungen gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag.
- (b) Art und Zweck der Verarbeitung: Die Verarbeitung dient ausschließlich der Erfüllung der vertraglich vereinbarten IT- und Beratungsdienstleistungen.
- (c) Art der personenbezogenen Daten: Die konkreten Datenkategorien ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag und können insbesondere Stammdaten, Kontaktdaten, Nutzungsdaten und IT-Systemdaten umfassen.
- (d) Kategorien betroffener Personen: Die betroffenen Personen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag und können insbesondere Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner des Auftraggebers umfassen.

12.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich als Auftragsverarbeiter:

- (a) personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten, es sei denn, der Auftragnehmer ist

- durch Unionsrecht oder das Recht des betreffenden Mitgliedstaats zur Verarbeitung verpflichtet;
- (b) zu gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
  - (c) alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten;
  - (d) die in Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme von weiteren Auftragsverarbeitern (Sub-Auftragsverarbeiter) einzuhalten;
  - (e) den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung der Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte (Art. 15-22 DSGVO) zu unterstützen;
  - (f) den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen;
  - (g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Auftraggebers alle personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben und bestehende Kopien zu löschen, sofern nicht nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung besteht;
  - (h) dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen einschließlich Inspektionen zu ermöglichen.

12.12 Der Auftraggeber erteilt hiermit die allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung von Sub-Auftragsverarbeitern. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Sub-Auftragsverarbeitern. Der Auftraggeber kann gegen diese Änderungen innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung Einspruch erheben, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Erfolgt kein Einspruch, gilt die Genehmigung als erteilt.

12.13 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen verstößt.

#### D. Datensicherheitsvorfälle

12.14 Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach gesicherter Kenntniserlangung, jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenschutzverletzung gemäß Art. 4 Z 12 DSGVO). Die Frist beginnt, sobald der Auftragnehmer positive

Kenntnis davon erlangt, dass tatsächlich eine Datenschutzverletzung vorliegt (nicht bereits bei bloßem Verdacht). Die Meldung kann zunächst vorläufig erfolgen und nach weiteren Erkenntnissen ergänzt werden. Die Meldung enthält mindestens:

- (a) eine Beschreibung der Art der Verletzung;
- (b) die Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze;
- (c) den Namen und die Kontaktdaten einer Anlaufstelle;
- (d) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen und der ergriffenen oder vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen.

12.15 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Meldepflichten gemäß Art. 33 und 34 DSGVO.

#### E. Technische und organisatorische Maßnahmen

12.16 Der Auftragnehmer ergreift unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

12.17 Die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden auf Anfrage des Auftraggebers in einem gesonderten Dokument (TOM-Verzeichnis) zur Verfügung gestellt.

#### F. Betroffenenrechte

12.18 Dem Auftraggeber als Verantwortlichem obliegt die Erfüllung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-22 DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch). Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten.

12.19 Richtet eine betroffene Person Anträge zur Ausübung ihrer Rechte direkt an den Auftragnehmer, leitet dieser den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

#### G. Haftung und Freistellung

12.20 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer rechtswidrigen Datenübermittlung durch den Auftraggeber oder aus einem Verstoß des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen resultieren.

12.21 Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu prüfen.

#### H. Internationale Datenübermittlungen (Art. 44 ff. DSGVO)

12.22 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers grundsätzlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Eine

Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer außerhalb des EWR erfolgt nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO.

12.23 Soweit der Auftragnehmer Sub-Auftragsverarbeiter oder Dienstleister in Drittländern einsetzt oder Cloud-Dienste nutzt, die eine Datenübermittlung in Drittländer beinhalten können, stellt der Auftragnehmer sicher, dass eine der folgenden Garantien vorliegt:

- (a) ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DSGVO für das betreffende Drittland (z.B. EU-US Data Privacy Framework für zertifizierte US-Unternehmen, Schweiz, Vereinigtes Königreich);
- (b) Standardvertragsklauseln (Standard Contractual Clauses, SCCs) gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO in der jeweils geltenden Fassung (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 oder Nachfolgeregelung); oder
- (c) andere geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO, insbesondere verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules) oder genehmigte Zertifizierungsmechanismen.

12.24 Soweit eine Übermittlung auf Standardvertragsklauseln gestützt wird, führt der Auftragnehmer bei Bedarf eine Bewertung durch, ob das Recht und die Praxis des Drittlandes das durch die SCCs gewährleistete Schutzniveau beeinträchtigen können (Transfer Impact Assessment), und ergreift erforderlichenfalls ergänzende Maßnahmen gemäß den Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA/EDPB).

12.25 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber auf Anfrage über die Drittländer, in die personenbezogene Daten übermittelt werden, sowie über die jeweils eingesetzten Garantien gemäß Art. 44 ff. DSGVO.

12.26 Der Auftraggeber kann einer beabsichtigten Datenübermittlung in ein Drittland, für das kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Mitteilung durch den Auftragnehmer aus sachlich gerechtfertigten datenschutzrechtlichen Gründen widersprechen. In diesem Fall werden die Parteien gemeinsam eine alternative Lösung erarbeiten. Ist eine solche nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, steht beiden Parteien ein Sonderkündigungsrecht für den betroffenen Leistungsteil zu.

#### I. Ergänzende Vereinbarungen

12.27 Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten einen Umfang oder eine Komplexität erreicht, die über die in diesem §12 enthaltenen Regelungen hinausgeht, vereinbaren die Parteien einen gesonderten Auftrags-verarbeitungs-vertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO, der die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Auftrags berücksichtigt.

12.28 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses §12 und einem gesondert abgeschlossenen Auftrags-verarbeitungs-vertrag gehen

die Bestimmungen des gesonderten Vertrages vor.

#### **§13 Vergütung**

13.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes oder Erbringung der Dienstleistung erhält der Auftragnehmer eine Vergütung gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

13.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Die Zahlung ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig. Für Zwischenabrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

13.3 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

13.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. Die Kosten von Datenträgern und Speichermedien (physisch oder virtuell) sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

13.5 Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

- (a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten die vereinbarten Entgelte entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI 2020 oder eines vergleichbaren Nachfolgeindex) anzupassen. Ausgangsbasis für die Berechnung ist der für den Monat des Vertragsabschlusses geltende Indexwert.
- (b) Eine Preisanpassung ist erstmals zwölf Monate nach Vertragsabschluss und danach frühestens alle zwölf Monate zulässig. Der Auftragnehmer wird die beabsichtigte Preisanpassung dem Auftraggeber mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten schriftlich (auch per E-Mail) mitteilen und dabei die maßgeblichen Indexwerte angeben.
- (c) Übersteigt eine einzelne Preisanpassung 5% des bisherigen Entgelts, ist der Auftraggeber berechtigt, den betreffenden Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, gilt die Preisanpassung als genehmigt.
- (d) Sinkt der Verbraucherpreisindex um mehr als 3% gegenüber dem letzten Anpassungszeitpunkt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine entsprechende Preissenkung zu verlangen.
- (e) Unabhängig von der indexbasierten Anpassung ist der Auftragnehmer berechtigt, bei nachweislichen und wesentlichen Steigerungen von Lohn- und Materialkosten, die über die allgemeine Preisentwicklung hinausgehen, eine angemessene

Preisanpassung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe mindestens 30 Tage im Voraus anzukündigen. Absatz (c) gilt entsprechend.

13.6 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere UST) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

13.7 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung der gesamten vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

#### 13.8 Zurückbehaltungsrecht

- (a) Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten, soweit die erbrachten Teilleistungen für sich genommen vertragsgemäß und verwertbar sind.
- (b) Abweichend von lit. (a) ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung – maximal jedoch das Dreifache der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten, höchstens aber 15% der betreffenden Rechnungssumme – bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, wenn
- (c) der Auftraggeber einen konkreten, reproduzierbaren Mangel schriftlich gerügt hat, der die vertragsgemäße Nutzung der Leistung wesentlich beeinträchtigt, und
- (ii) der Auftragnehmer trotz angemessener Fristsetzung (mindestens 30 Tage) die Mängelbeseitigung nicht begonnen oder nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist abgeschlossen hat.
- (iii) Das Zurückbehaltungsrecht entfällt, sobald der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung erfolgreich abgeschlossen hat oder eine angemessene Ausweidlösung (Workaround) bereitgestellt hat, die eine im Wesentlichen vertragsgemäße Nutzung ermöglicht.
- (iv) Die Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

13.9 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung

weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

#### 13.10 Leistungseinstellung bei Zahlungsverzug

- (a) Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Rechnungen ganz oder teilweise in Verzug und hat er die ausstehende Zahlung trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung (mindestens 14 Tage) nicht geleistet, ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche vertraglichen Leistungen – einschließlich laufender Dienste, Hosting, Support und Wartung – ganz oder teilweise einzustellen, bis die ausstehenden Forderungen vollständig beglichen sind (Leistungsverweigerungsrecht gemäß §1052 ABGB).
- (b) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vor der Einstellung der Leistungen schriftlich (auch per E-Mail) auf die beabsichtigte Einstellung und deren mögliche Folgen hinweisen.
- (c) Im Falle einer Leistungseinstellung gemäß lit. (a) kann es insbesondere bei IT-Dienstleistungen, Hosting- und Cloud-Diensten oder laufenden Wartungsverträgen zu Datenverlusten, Systemausfällen oder sonstigen Beeinträchtigungen kommen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch eine berechtigte Leistungseinstellung entstehen, einschließlich des Verlusts von Daten, die auf vom Auftragnehmer betriebenen oder verwalteten Systemen gespeichert sind.
- (d) Die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für den Zeitraum der Leistungseinstellung bleibt unberührt, sofern die Einstellung auf seinem Zahlungsverzug beruht. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Verzugszinsen gemäß Punkt 13.13 und Schadenersatz, bleibt vorbehalten.

13.11 Reisezeiten von Mitarbeitern des Auftragnehmers gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt 13.5. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

13.12 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.

#### 13.13 Verzugszinsen

- (a) Der Auftragnehmer verrechnet für überfällige Rechnungen Verzugszinsen auf Tagesbasis bis Zahlungseingang. Der Verzugszinssatz beträgt den 3-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zuzüglich 7 Prozentpunkte p.a.
- (b) Als Referenzzinssatz gilt der am ersten

Bankarbeitstag des jeweiligen Kalendermonats auf der Website der Europäischen Zentralbank ([www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)) oder einer vergleichbaren offiziellen Quelle veröffentlichte 3-Monats-EURIBOR. Ist an diesem Tag kein EURIBOR verfügbar, gilt der zuletzt veröffentlichte Wert.

- (c) Fallback-Regelung: Sollte der EURIBOR dauerhaft nicht mehr veröffentlicht werden oder seine Repräsentativität verlieren, tritt an seine Stelle:
- (d) der von der Europäischen Zentralbank oder einer von ihr benannten Stelle als Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmte Zinssatz, oder
- (ii) falls ein solcher nicht existiert, der Euro Short-Term Rate (EURSTR bzw. ESTR) zuzüglich eines Anpassungsspreads, der die historische Differenz zwischen EURIBOR und EURSTR ausgleicht, oder
- (iii) falls auch dieser nicht verfügbar ist, der Basiszinssatz gemäß §1 Abs 1 des 2. Euro-Justiz-Begleitgesetzes (BGBl I 1998/125 idgF) zuzüglich 8 Prozentpunkte.
- (iv) Zinsuntergrenze (Floor): Unabhängig von der Höhe des Referenzzinssatzes beträgt der Verzugszinssatz mindestens 8 Prozent p.a. (Zinsfloor). Eine negative Verzinsung ist ausgeschlossen.
- (e) Weiters ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche mit der Verfolgung der Ansprüche verbundenen Kosten, wie Inkassospesen und tarifmäßige Kosten des Rechtsanwalts, auch für dessen außergerichtliche Leistungen, anzulasten. Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

13.14 Falls nicht anders vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

#### **§14 Elektronische Rechnungslegung**

14.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Das Format wird vom Auftragnehmer vorgegeben, eine automatisierte Verarbeitung wird nicht unterstützt.

14.2 Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

#### **§15 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers**

15.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind.

15.2 Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen

für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner herantragen.

15.3 Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom Auftragnehmer geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftragnehmer hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

15.4 Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom Auftragnehmer enthalten ist, wird der Auftraggeber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Breitband Netzanbindung sorgen.

15.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom Auftragnehmer erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

15.6 Der Auftraggeber wird die dem Auftragnehmer übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

15.7 Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der Auftragnehmer in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer und/oder die durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

15.8 Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem

vorgesehenen Umfang, gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim Auftragnehmer jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungseinschränkungen, die auf mangelnde oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers, auf Leistungsstörungen von nicht vom Auftragnehmer beauftragten Dritten oder auf höhere Gewalt gemäß §11.8 zurückzuführen sind.

15.9 Soweit Verzögerungen auf mangelnde oder verspätete Mitwirkung von durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten zurückzuführen sind, verlängern sich die vereinbarten Fristen und Zeitpläne in angemessenem Umfang. Die Haftung des Auftragnehmers gemäß §11 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

15.10 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für jeden Schaden.

15.11 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.

15.12 Cybersecurity-Pflichten des Auftraggebers

- (a) Der Auftraggeber ist für die IT-Sicherheit seiner eigenen Systeme, Netzwerke und Infrastruktur verantwortlich. Dies umfasst insbesondere:
- die regelmäßige und zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates und Patches für Betriebssysteme, Anwendungssoftware und Firmware;
  - den Betrieb und die Aktualisierung angemessener Sicherheitslösungen (Firewalls, Antivirensoftware, Intrusion Detection/Prevention);
  - die Implementierung und Durchsetzung sicherer Zugangskontrollen (insbesondere Multi-Faktor-Authentifizierung für privilegierte Zugänge, sichere Passworrichtlinien);
  - die regelmäßige Durchführung und Überprüfung von Datensicherungen (Backups) nach dem 3-2-1-Prinzip oder vergleichbaren Standards;
  - die Schulung und Sensibilisierung der eigenen Mitarbeiter in Bezug auf IT-Sicherheit und Cyber-Bedrohungen;
  - die Einhaltung branchenspezifischer und gesetzlicher Sicherheitsanforderungen, insbesondere nach dem Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz 2024 (NISG 2024), soweit der Auftraggeber in den Anwendungsbereich fällt.

(b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bereitgestellte Zugangsdaten (Passwörter, API-Schlüssel, Zertifikate, SSH-Keys) ausschließlich über sichere Kanäle zu übermitteln und diese regelmäßig zu erneuern. Die Übermittlung von Zugangsdaten per unverschlüsselter E-Mail ist unzulässig.

(c) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, über sicherheitsrelevante Vorfälle informieren, die die vom Auftragnehmer erbrachten oder zu erbringenden Leistungen betreffen oder betreffen könnten. Dies gilt insbesondere für:

- erkannte oder vermutete unbefugte Zugriffe auf Systeme oder Daten;
- Ransomware-Angriffe oder sonstige Malware-Infektionen;
- Kompromittierung von Zugangsdaten;
- Datenschutzverletzungen im Sinne des Art. 4 Z 12 DSGVO.

(d) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die ganz oder teilweise auf die Verletzung der in diesem Punkt 15.12 genannten Pflichten des Auftraggebers zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Schäden durch:

- den Einsatz veralteter, nicht mehr sicherheitsunterstützter Software oder Betriebssysteme seitens des Auftraggebers;
- unzureichende Zugangskontrollmechanismen beim Auftraggeber;
- fehlende oder mangelhafte Datensicherungsmaßnahmen des Auftraggebers;
- Social-Engineering-Angriffe (insbesondere Phishing), die aufgrund unzureichender Mitarbeitersensibilisierung beim Auftraggeber erfolgreich waren;
- verspätete oder unterlassene Meldung von Sicherheitsvorfällen.

(e) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der in diesem Punkt 15.12 genannten Cybersecurity-Pflichten resultieren, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

(f) Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer angemessene Informationen über die von ihm selbst ergriffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellen.

## **§16 Dauer des Vertrages**

16.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts oder der vereinbarten Dienstleistung. Für den Fall, dass keine derartige Vereinbarung getroffen wurde, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

16.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- wenn die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.
- wenn ein Vertragspartner die Liquidation beschließt.

16.3 Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

16.4 Datenrückgabe und Datenmigration bei Vertragsende

- (a) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen schriftliche Anforderung sämtliche im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeiteten oder gespeicherten Daten des Auftraggebers herauszugeben oder zur Verfügung zu stellen. Die Anforderung muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Vertragsbeendigung beim Auftragnehmer eingehen.
- (b) Die Datenherausgabe erfolgt in einem marktüblichen, strukturierten und maschinenlesbaren Format (z.B. CSV, JSON, XML, SQL-Dump oder ein im Einzelvertrag vereinbartes Format). Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten in einem Format bereitzustellen, das vom Auftraggeber nicht standardmäßig unterstützt wird oder dessen Erstellung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (c) Die Datenherausgabe gemäß lit. (a) und (b) erfolgt einmalig unentgeltlich, soweit der Aufwand 8 Arbeitsstunden nicht übersteigt. Darüber hinausgehender Aufwand wird nach dem jeweils gültigen Stundensatz des Auftragnehmers verrechnet. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vorab über voraussichtlich entstehende Kosten informieren.
- (d) Unterstützungsleistungen bei der Datenmigration zu einem Nachfolgesystem oder einem anderen Dienstleister sind nicht von der unentgeltlichen Datenherausgabe umfasst und werden nach gesonderter Vereinbarung als kostenpflichtige Zusatzleistung erbracht.
- (e) Nach Herausgabe der Daten und Ablauf einer

Aufbewahrungsfrist von weiteren dreißig (30) Tagen ist der Auftragnehmer berechtigt und – vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten – auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, sämtliche im Besitz des Auftragnehmers befindlichen Daten des Auftraggebers unwiderruflich zu löschen. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber die Löschung auf Anfrage schriftlich.

- (f) Die Regelungen dieses Punktes 16.4 berühren nicht die datenschutzrechtlichen Pflichten des Auftragnehmers gemäß §12.11 lit. (g) dieser AGB.
- (g) Erfolgt keine fristgerechte Anforderung gemäß lit. (a), ist der Auftragnehmer nach Ablauf von neunzig (90) Tagen nach Vertragsbeendigung berechtigt, die Daten des Auftraggebers zu löschen, ohne dass hieraus Ansprüche des Auftraggebers entstehen.

## **§17 Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen**

17.1 Soweit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

17.2 Für dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

17.3 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Auftraggebers nach §§40d und 40e UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

17.4 Alle dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

17.5 Open-Source-Software

- (a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen Open-Source-Software (OSS) zu verwenden und in die für den Auftraggeber erstellten Lösungen zu integrieren. Open-Source-Software bezeichnet Software, die unter einer von der Open Source Initiative (OSI) anerkannten Lizenz oder einer vergleichbaren freien Lizenz veröffentlicht wurde.
- (b) Der Auftragnehmer wird bei der Auswahl von Open-Source-Komponenten angemessene Sorgfalt walten lassen und insbesondere auf die Qualität, Verbreitung, aktive Wartung und bekannte Sicherheitslücken der verwendeten Komponenten achten. Der Auftragnehmer führt nach bestem Wissen eine Prüfung der jeweiligen Lizenzbedingungen durch,

um die Kompatibilität mit dem beabsichtigten Verwendungszweck sicherzustellen.

- (c) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Open-Source-Software unter vielfältigen Lizenzbedingungen steht, die unterschiedliche Rechte und Pflichten begründen:
- Permissive Lizenzen (z.B. MIT, BSD, Apache 2.0) erlauben in der Regel die uneingeschränkte kommerzielle Nutzung, Modifikation und Weiterverbreitung unter Beachtung der Lizenzbedingungen;
  - Copyleft-Lizenzen (z.B. GPL, LGPL, AGPL) können unter bestimmten Voraussetzungen die Offenlegung des Quellcodes von abgeleiteten Werken erfordern.
- (d) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Anfrage über die in einer konkreten Lösung verwendeten wesentlichen Open-Source-Komponenten und deren Lizenztypen informieren. Sofern vereinbart, stellt der Auftragnehmer ein Software Bill of Materials (SBOM) zur Verfügung.
- (e) Die Einhaltung der jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen durch den Auftraggeber im Rahmen seiner eigenen Nutzung, Weiterverbreitung oder Modifikation der gelieferten Lösungen obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus einer lizenzwidrigen Verwendung durch den Auftraggeber entstehen.
- (f) Soweit der Auftraggeber ausschließen möchte, dass in einer bestimmten Lösung Open-Source-Software mit Copyleft-Lizenzen (GPL, AGPL) verwendet wird, ist dies vor Beginn der Leistungserbringung ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Ein solcher Ausschluss kann zu erhöhten Entwicklungskosten führen.
- (g) Für Open-Source-Komponenten Dritter gilt: Gewährleistung und Haftung richten sich nach den für Produkte Dritter geltenden Bestimmungen dieser AGB (§10.5, §11.6). Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Eigenschaften, Funktionen oder Fehler von Open-Source-Komponenten, soweit diese nicht vom Auftragnehmer selbst modifiziert wurden.
- (h) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fehlerbehebungen, Weiterentwicklungen oder Verbesserungen, die im Rahmen von Kundenprojekten an Open-Source-Komponenten vorgenommen werden, an die jeweilige Open-Source-Community zurückzugeben (Upstream Contribution), sofern dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist und keine Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers offengelegt werden.

## **§18 Schlussbestimmungen**

18.1 Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Ansprechpartner ("Single Point of Contact", "SPOC"), die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

18.2 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht

zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

18.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Auftraggebers auf ein mit dem Auftragnehmer konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

18.4 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.5 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig. Dies gilt auch wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.